

Liebe Eltern,

Neukirchen-Vluyn, den 21.04.2020

durch die Mail des Schulministeriums vom 20.03.2020 und die Ergänzung vom 16.04.2020 steht Ihnen ein erheblich erweitertes Notbetreuungsprogramm zur Verfügung als zu Beginn der Schulschließungen.

Wenn Sie dieses in Anspruch nehmen müssen, dann übersenden Sie uns bitte per Scan / Fax oder über den Briefkasten der Schule das ausgefüllte Formular, welches Sie ebenfalls wie unsere Kontaktdaten hier auf der Homepage finden. Wichtig sind vor allem die Daten und Uhrzeiten für die Betreuung. Sollte sich der Bedarf im Laufe der Zeit ändern, teilen Sie uns dies bitte unverzüglich mit, damit wir den Einsatz der Lehrerinnen und Betreuerinnen planen können.

**WICHTIG:** Wenn Ihr Kind bei uns betreut werden soll, dann achten Sie auf Folgendes:

1. Besprechen Sie mit ihm noch einmal eindrücklich die Hygienemaßnahmen.
2. Packen Sie ausreichend Essen und Trinken ein.
3. Gerne darf auch Spielzeug mitgebracht werden.
4. Packen Sie unbedingt auch die Lernunterlagen und Sportzeug ein.
5. Aber: Es findet kein Unterricht statt, lediglich betreute Lernzeit.
6. **Wenn Ihr Kind Erkältungssymptome aufweist, darf es nicht an der Notbetreuung stattfinden. Wir behalten uns vor, Ihr Kind in diesem Fall abholen zu lassen.**

Vielen Dank und mit freundlichen Grüßen,  
K. Bongardt-Mosbach

#### **Beginn der Mail des Ministeriums (relevante Auszüge):**

Sehr geehrte Damen und Herren,

seit dem 18. März 2020 bieten die Schulen in NRW insbesondere für die Klassen 1 bis 6 eine sog. Notbetreuung an. Wo ein Ganztagsangebot besteht, **ist ab sofort auch eine Betreuung aller Schülerinnen und Schüler bis in den Nachmittag sichergestellt. Dies gilt unabhängig davon, ob das jeweilige Kind einen Ganztagsplatz hat.**

Ein Anspruch auf diese Notbetreuung besteht bislang, wenn beide Elternteile im Bereich sog. kritischer Infrastrukturen arbeiten, sie dort unabkömmlich sind und eine Kinderbetreuung durch die Eltern selbst nicht ermöglicht werden kann. Einen Anspruch haben auch Alleinerziehende mit einer beruflichen Tätigkeit im Bereich kritischer Infrastrukturen.

Ab dem 23. März 2020 wird die **bestehende Regelung erweitert**: Einen **Anspruch** auf Notbetreuung haben alle Beschäftigten **unabhängig von der Beschäftigung des Partners oder der Partnerin, die in kritischen Infrastrukturen beschäftigt sind**, dort unabkömmlich sind **und** eine Betreuung im privaten Umfeld nicht gewährleisten können.

*Bis zur Öffnung der Schulen wird die Notbetreuung aufrechterhalten und der Adressatenkreis ausgeweitet. (Info des Ministeriums vom 16.04.20) Eine Betreuung am Wochenende sowie an kommenden Feier- und Ferientagen findet nicht mehr statt.*

In den Schulen wird die erweiterte Notbetreuung durch Lehrkräfte des Landes und Personal des Trägers der Ganztagsbetreuung geleistet.